

Vorlage
zu den Sitzungen der nachfolgenden Gremien:

Kreisausschuss	21.02.2019	TOP 3
Kreistag	21.03.2019	TOP
		TOP
		TOP

Vorschläge für die Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster und beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf

Gemäß §§ 28 und 34 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) stellen die Kreise und kreisfreien Städte in jedem fünften Jahr Vorschlagslisten für die Neuwahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter auf.

Da die laufende Amtsperiode im Januar bzw. April 2020 endet, sind für das Oberverwaltungsgericht in Münster und für das Verwaltungsgericht in Düsseldorf erneut Vorschlagslisten aufzustellen. Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter beträgt fünf Jahre.

Die Ausschüsse zur Wahl der ehrenamtlichen Richterinnen und Richter bei den Verwaltungsgerichten haben die Zahl der für den Kreis Kleve in die Vorschlagsliste aufzunehmenden Personen

für das Oberverwaltungsgericht auf 4,
für das Verwaltungsgericht auf 20

festgesetzt.

Die für das Oberverwaltungsgericht vorgeschlagenen Personen dürfen nicht ebenfalls in der für das Verwaltungsgericht bestimmten Liste aufgeführt sein.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Kreises, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich.

Folgende persönliche Voraussetzungen müssen gemäß § 20 VwGO für die Übernahme des Amtes vorliegen:

Der ehrenamtliche Richter muss Deutscher sein. Er soll das 25. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben.

Vom Amt des ehrenamtlichen Richters sind nach § 21 VwGO ausgeschlossen

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind,

- Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
- Personen, die nicht das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen.

Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Zu ehrenamtlichen Richtern können gemäß § 22 VwGO nicht berufen werden

- Mitglieder des Bundestages, des Europäischen Parlaments, der gesetzgebenden Körperschaften eines Landes, der Bundesregierung oder einer Landesregierung,
- Richter,
- Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst, soweit sie nicht ehrenamtlich tätig sind,
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit,
- Rechtsanwälte, Notare und Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig besorgen.

Zu Punkt 3 wird darauf hingewiesen, dass der Begriff des öffentlichen Dienstes nach ständiger Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen weit auszu-legen ist. Auch die Tätigkeit bei Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts erfolgt im öffentlichen Dienst. Deshalb sind u.a. Angestellte der im Folgenden genannten Organisationen Angestellte im öffentlichen Dienst: Sparkasse, Landesbank Nordrhein-Westfalen, Bundesknappschaft, Innungskrankenkasse, Ärztekammer, IHK, Landschaftsverband, Handwerkerschaft.

Gleiches gilt für Angestellte (Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer) von Ratsfraktionen und leitende Angestellte von Gesellschaften, die sich mehrheitlich in öffentlicher Hand befinden (z.B. Stadtwerke AG u.ä.).

Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst sind allerdings wählbar, sobald sie im Ruhestand bzw. Rentner oder Rentnerinnen sind. Der Dienst bei öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften ist kein öffentlicher Dienst.

Die Berufung zum Amt des ehrenamtlichen Richters dürfen nach § 23 VwGO ablehnen

- Geistliche und Religionsdiener,
- Schöffen und andere ehrenamtliche Richter,
- Personen, die zwei Amtsperioden lang als ehrenamtliche Richter bei Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit tätig gewesen sind,
- Ärzte, Krankenpfleger, Hebammen,
- Apothekenleiter, die keinen weiteren Apotheker beschäftigen,
- Personen, die die Regelaltersgrenze nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch erreicht haben.

In besonderen Härtefällen kann außerdem auf Antrag von der Übernahme des Amtes befreit werden.

Das Oberverwaltungsgericht Münster bittet ebenso wie das Verwaltungsgericht Düsseldorf darum, nur Personen vorzuschlagen, die zur Übernahme des ehrenamtlichen Richteramtes bereit sind. Die in Betracht kommenden Personen sind daher vor Aufnahme in die Vorschlagsliste zu befragen, ob deren Interesse an der Wahl gegeben ist, und sie sind vorsorglich um ihr Einverständnis zur Aufnahme in die Liste zu bitten.

Die Vorschlagsliste muss folgende Angaben enthalten:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Geburtsort, Anschrift, Beruf.

Bei der Berufsbezeichnung sind Sammelbegriffe wie Kaufmann, Angestellter usw. zu vermeiden. Bei Rentnerinnen und Rentner bzw. Pensionären und Pensionärinnen ist auch die frühere Berufsbezeichnung anzugeben.

In der Vorschlagsliste für das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen soll außerdem angegeben sein, ob der/die Vorgeschlagene Mitglied einer - ggf. welcher - kommunalen Vertretungskörperschaft ist.

In die Vorschlagsliste für das Verwaltungsgericht Düsseldorf ist darüber hinaus die Mobilfunknummer des bzw. der Vorgeschlagenen aufzunehmen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf bittet darum, Hinweise auf eine etwaige Parteizugehörigkeit einer vorgeschlagenen Person in der Liste zu unterlassen, da in einem Verfahren vor einem anderen Verwaltungsgericht die Rechtmäßigkeit solcher Angaben in Zweifel gezogen worden ist.

Eine Wiederwahl der für die abgelaufene Wahlperiode gewählten ehrenamtlichen Verwaltungsrichterinnen / Verwaltungsrichter ist möglich.

Die Vorschläge des Kreistages für die auslaufende Amtsperiode können der Niederschrift über die in der 25. Sitzung des Kreistages am 10.04.2014 im Maywald-Saal des Kreishauses in Kleve gefassten Beschlüsse entnommen werden (TOP 2 / Vorlage 962/WP09).

Als ehrenamtliche Verwaltungsrichter / Verwaltungsrichterinnen wurden aufgrund dieser Vorschlagslisten gewählt:

für das Oberverwaltungsgericht Münster:

Nummern 1 und 2

für das Verwaltungsgericht Düsseldorf:

Nummern 2, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 17, 20 und 22.

Die neue Vorschlagsliste ist bis zum **15.07.2019** beim Oberverwaltungsgericht Münster und bis zum **01.10.2019** beim Verwaltungsgericht Düsseldorf vorzulegen.

Das Verwaltungsgericht Düsseldorf hat in der Verfügung vom 22.01.2019 darum gebeten, die genannte Anzahl der Vorschläge einzuhalten, also weder weniger noch deutlich mehr Personen in die Vorschlagsliste aufzunehmen.

Unter Berücksichtigung der Fraktionsstärken ergibt sich nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren folgende Verteilung:

ehrenamtliche Richter / ehrenamtliche Richterinnen für das Oberverwaltungsgericht:

CDU 2

SPD 1

Bündnis 90/DIE GRÜNEN 1

ehrenamtliche Richter / ehrenamtliche Richterinnen für das Verwaltungsgericht:

CDU 10
SPD 5
Bündnis 90/DIE GRÜNEN 2
FDP 1
DIE LINKE. 1
PIRATENFRAKTION 1

Ich bitte von dem Vorschlagsrecht Gebrauch zu machen.

Der Kreisausschuss hat den Tagesordnungspunkt einvernehmlich ohne Beschlussempfehlung an den Kreistag passieren lassen.

Kleve, 22.02.2019

Kreis Kleve
Der Landrat
1.2 - 30 13 05

Spren